Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1829

28. 06. 95

Sachgebiet 2211

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

A. Problem

Schaffung der hochschulrechtlichen Voraussetzungen für die bundesweite Gleichstellung der Abschlüsse von dualen Sonderausbildungen im tertiären Bereich nach dem Modell der Berufsakademie Baden-Württemberg mit Fachhochschulabschlüssen, um die seit nunmehr 20 Jahren bestehende Unsicherheit der Absolventen solcher Ausbildungen hinsichtlich der beruflichen und akademischen Verwertbarkeit ihrer Abschlüsse zu beenden.

B. Lösung

Einfügung eines § 70a in das Hochschulrahmengesetz, der die materiellen Voraussetzungen bestimmt, bei deren Vorliegen der Landesgesetzgeber den Abschluß von dualen Sonderausbildungen im tertiären Bereich dem Abschluß eines vergleichbaren Studiengangs an einer Fachhochschule gleichstellen kann, und diese Abschlüsse auch bundesrechtlich den vergleichbaren Hochschulabschlüssen gleichstellt.

C. Alternativen

Da die Länder sich in der Kultusministerkonferenz bislang nicht auf eine gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen, die nach Landesrecht Fachhochschulabschlüssen materiell gleichwertig und diesen deshalb gleichgestellt sind, einigen konnten, kann die Zielsetzung nur durch eine bundesrechtliche Regelung verwirklicht werden.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Gleichstellung von Abschlüssen

Der Abschluß einer Ausbildung, die eine staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtung des Bildungswesens in Zusammenarbeit mit Betrieben der Wirtschaft oder mit vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft vermittelt, kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts dem Abschluß eines vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen Hochschule gleichgestellt werden, wenn die Ausbildung einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist und

1. die Einrichtung des Bildungswesens die Anforderungen des § 70 Abs. 1 erfüllt,
2. die Ausbildung mindestens drei Jahre dauert sowie
3. die Anforderungen in der Abschlußprüfung den Anforderungen einer Hochschulprüfung gleichwertig sind.

§ 70 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Für nach Satz 1 gleichgestellte Abschlüsse können nach näherer Bestimmung des Landesrechts den Hochschulgraden entsprechende Abschlußbezeichnungen mit einem auf die verleihende Einrichtung hinweisenden Zusatz verliehen werden."

2. In § 72 Abs. 1 Satz 5 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„§ 9 in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, § 27 Abs. 3 in der ab 3. Oktober 1990 geltenden Fassung, § 33a Abs. 4, die §§ 57a bis 57f, § 70 Abs. 6 sowie § 70a Satz 2 gelten unmittelbar;".

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

§ 70a sieht Bestimmungen über die Gleichstellung von Abschlüssen vor, die durch besondere Ausbildungsgänge für Hochschulzugangsberechtigte vermittelt werden. Mit der Gleichstellungsregelung soll die Entwicklung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung und von Ausbildungsalternativen zum Hochschulstudium gefördert werden.

Die vorgesehene Vorschrift betrifft Sonderausbildungen, die für Studienberechtigte entwickelt wurden und wie im dualen System der beruflichen Bildung an zwei Lernorten durchgeführt werden (zum Umfang und zur Struktur der vorhandenen Angebote vgl. Stellungnahme des Wissenschaftsrates zu den Berufsakademien in Baden-Württemberg vom 20. Mai 1994). Ihnen ist gemeinsam, daß die fachpraktische Ausbildung in Ausbildungsbetrieben stattfindet, während die fachtheoretischen Ausbildungsanteile von Berufsakademien, von berufsbildenden Fachschulen und anderen Ausbildungsstätten vermittelt werden. Zum Teil werden durch diese Ausbildungen Abschlüsse vermittelt, die einem Studienabschluß an einer Fachhochschule nicht nachstehen.

Der neue § 70a hat besondere Bedeutung für die Absolventen von Berufsakademien des erstmals 1974 in Baden-Württemberg errichteten Typs. Die fehlende bundesweite Anerkennung ihrer Abschlüsse führt zu Unsicherheiten und Zweifeln am Wert der Ausbildung, die auf Dauer die Attraktivität dieser Institution einschränken.

Die Probleme der Anerkennung der Abschlüsse beziehen sich auf den Zugang zu Studiengängen an Universitäten und Fachhochschulen (z. B. Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen) und die Anerkennung von Studienleistungen beim Wechsel der Ausbildungsstätte. Außerdem bestehen Probleme beim Eintritt in den öffentlichen Dienst und in staatlich geregelte Berufe (z. B. Sozialarbeiter, Steuerberater) außerhalb der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen. Außerhalb der genannten Länder ist nach derzeitigem Bundes- und Landesrecht keine ausbildungsadäquate Übernahme in ein Beamtenverhältnis möglich. Dies gilt auch für den Fall, daß Kommunen und kommunale Unternehmen aus Nachbarländern zusammen mit staatlichen Studienakademien des Landes Baden-Württemberg Studenten der Berufsakademien ausbilden, die sie nach Ausbildungsabschluß weiter beschäftigen.

1. Durch den neuen § 70a Satz 1 werden die hochschulrechtlichen Voraussetzungen für die Gleichstellung der Abschlüsse von dualen Sonderausbildungen mit Fachhochschulabschlüssen bundesrechtlich bestimmt. Das Landesrecht kann danach Gleichstellungsregelungen treffen, wenn eine duale Sonderausbildung einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit einer Sonderausbildung ist nur gegeben, wenn die Ausbildungsstätte und der Ausbildungsgang bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen. Die Einrichtung des Bildungswesens, die die Sonderausbildung in Zusammenarbeit mit betrieblichen Ausbildungsträgern vermittelt, muß danach dieselben Voraussetzungen erfüllen, die nach § 70 für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen gefordert werden. Die Ausbildung muß mindestens drei Jahre dauern, darüber hinaus erfordert die Gleichstellung, da sie sich sowohl auf den betrieblichen als auch den theoretischen Ausbildungsanteil bezieht, gleichwertige Anforderungen in der Abschlußprüfung. Handelt es sich bei der Bildungseinrichtung um eine private Ausbildungsstätte, muß sie auch als solche staatlich anerkannt sein.

   Maßstab für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Berufsakademieabschlüssen sind die Diplomstudiengänge und Diplomprüfungen an Fachhochschulen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in der Ausgestaltung der Diplomstudiengänge der staatlichen Fachhochschulen beträchtliche Unterschiede zwischen den Bundesländern und innerhalb der Bundesländer zwischen einzelnen Fachhochschulen existieren. Ferner ist zu berücksichtigen, daß staatlich anerkannte private Fachhochschulen bestehen, die in Anlehnung an das Modell der Berufsakademie des Landes Baden-Württemberg organisiert sind und deren Abschlüsse den Abschlüssen staatlicher Fachhochschulen bereits heute gleichstehen. Schließlich ist in die Prüfung der Gleichwertigkeit auch ein Vergleich mit den staatlichen Verwaltungsfachhochschulen einzubeziehen, deren Absolventen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen Dienst bundesweit erfüllen.

2. Nach § 70a Satz 2 sind mit einer Gleichstellung dieselben hochschulrechtlichen Folgen verbunden wie mit dem Abschluß des Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule. Diese Gleichstellungsfolgen haben auch für den Fall Bedeutung, daß in laufbahn- oder berufsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder an ein im hochschulrechtlichen Sinne abgeschlossenes Studium in einem Fachhochschulstudiengang angeknüpft wird.

3. Durch § 70a Satz 3 wird klargestellt, daß die Länder berechtigt sind, für gleichgestellte Abschlüsse den Hochschulgraden entsprechende Abschlußbezeichnungen zu verleihen. Eine Verleihung von akademischen Graden bleibt dagegen ausgeschlossen. Die zu verleihenden Abschlußbezeichnungen bedürfen, um Verwechslungen mit Hochschulgraden auszuschließen, eines auf die Einrichtung des Bildungswesens, an der der Abschluß erworben wurde, hinweisenden Zusatzes wie bei-

spielsweise des Zusatzes „Berufsakademie" („BA"). Derartige Abschlußbezeichnungen dürfen bundesweit geführt werden, ohne daß es dazu einer bundesrechtlichen Regelung bedarf.

4. Der neugefaßte § 72 Abs. 1 Satz 5 sieht die unmittelbare Geltung der in § 70a Satz 2 geregelten Rechtsfolge vor. Im Interesse der beruflichen Mobilität der Absolventen soll es keines weiteren Aktes der Anerkennung der Ausbildung als abgeschlossenes Hochschulstudium mehr bedürfen, wenn der Ausbildungsabschluß in einem Land dem Abschluß in einem Studiengang an einer Hochschule gleichgestellt worden ist. Angesichts der seit nunmehr 20 Jahren bestehenden Unsicherheit der Absolventen der Berufsakademien über eine bundesweite Anerkennung ihrer Abschlüsse ist es sachlich geboten, die neue Regelung des § 70a Satz 2 unmittelbar gelten zu lassen.

Mit der Ausführung des Gesetzes sind Kosten nicht verbunden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333